Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1931	Nr. 50

(Nr. 13674.) Verordnung des Preußischen Ministers des Innern zur Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699). Vom 10. Dezember 1931.

I.

Für Anordnungen nach § 1 Abs. 1 Kapitel I des Achten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) sind außer mir, dem Minister des Innern, die Regierungspräsidenten für den Bereich ihres Regierungsbezirkes und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin zuständig.

II.

Zur Erteilung oder Rücknahme der Genehmigung nach § 4 Kapitel I des Achten Teiles der Verordnung ist die Polizeibehörde des Bezirkes zuständig, in dem der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder betreiben will.

Polizeibehörde in diesem Sinne ist in kreisfreien Städten und in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat.

Berlin, den 10. Dezember 1931.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. Dezember 1931.
Gesetzsammlung 1931. (Nr. 13 674).

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1931 | Nr. 50

(Nr. 13674.) **Verordnung des Preußischen Ministers des Innern zur Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699). Vom 10. Dezember 1931.**

I.

Für Anordnungen nach § 1 Abs. 1 Kapitel I des Achten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) sind außer mir, dem Minister des Innern, die Regierungspräsidenten für den Bereich ihres Regierungsbezirkes und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin zuständig.

II.

Zur Erteilung oder Rücknahme der Genehmigung nach § 4 Kapitel I des Achten Teiles der Verordnung ist die Polizeibehörde des Bezirkes zuständig, in dem der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder betreiben will.

Polizeibehörde in diesem Sinne ist in kreisfreien Städten und in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat.

Berlin, den 10. Dezember 1931.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM vierteljährlich). Einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder dessen Bruchteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.